

3.5.1

Richtlinien Nachteilsausgleich Studierende und Weiterbildungsteilnehmende

Verabschiedet durch die Hochschulleitung am 12. Juni 2018

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien gelten für die Studierenden aller Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für die Teilnehmenden der Weiterbildungsveranstaltungen der HfH.

Die Richtlinien definieren die Anspruchsgruppen sowie mögliche Formen des Nachteilsausgleichs (NTA) und regeln den Ablauf sowie die erforderlichen Dokumente für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs.

2 Zweck und Zielsetzung

Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, Studierenden mit einer Behinderung und / oder chronischen Krankheiten zu ermöglichen, das Studium unter angepassten Bedingungen und Prüfungen bzw. Leistungsnachweise chancengleich zu absolvieren. Die vorliegenden Richtlinien stellen sicher, dass Studierende, die von einer Behinderung, und/oder einer chronischen Krankheit betroffen sind, keine Nachteile erfahren.

3 Kommunikation der Regelungen zum Nachteilsausgleich

Die vorliegenden Richtlinien «Nachteilsausgleich Studierende und Weiterbildungsteilnehmende» sowie alle ergänzenden Dokumente (vgl. Punkt 9) sind auf dem Studierendenportal verfügbar. An Informationsveranstaltungen zu den Studiengängen und zum Studium werden die Studierenden über die Anlaufstelle Studium und Behinderung und diese Richtlinien hingewiesen. Der Prozess zum Nachteilsausgleich ist auf Sharepoint publiziert.

4 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen des Nachteilsausgleichs bestehen insbesondere im Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2 BV, SR 101), den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3) und dem Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung der UNO (Behindertenrechtskonvention vom 13. Juni 2006, von der Schweiz ratifiziert am 15 April 2014).

Die UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 1) definiert die Merkmale von Menschen mit Behinderung wie folgt: «Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können».

5 Allgemeine Bestimmungen

Der Nachteilsausgleich kann sich auf Studienleistungen oder auf die Erbringung von Leistungsnachweisen beziehen. Der Nachteilsausgleich ist keine Prüfungserleichterung und bedeutet keinen Verzicht auf die Erreichung der Lernziele, sondern korrigiert unausgeglichene Ausgangslagen und sichert damit die Überprüfung der gesamten Lernziele.

Mit dem Nachteilsausgleich werden Rahmenbedingungen (technischer oder organisatorischer Art) angepasst, die der Kompensation behinderungsbedingter Erschwernisse dienen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs. Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind individuell und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Studiengangs, des Weiterbildungsangebotes und den Bedürfnissen der antragstellenden Person, im Einzelfall zu vereinbaren.

Massgebend für den Nachteilsausgleich an der HfH ist § 19 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik.

§ 19 Nachteilsausgleich

¹ *Studierenden, die von einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit betroffen sind, können auf Gesuch hin Massnahmen zum Ausgleich der behinderungs- oder krankheitsbedingten Nachteile gewährt werden.*

² *Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind zeitlich befristet und müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Ausgestaltung und Umfang sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Der gemäss Studien- und Prüfungsordnung angestrebte Kompetenzerwerb darf durch den Nachteilsausgleich nicht beeinträchtigt werden.*

³ *Studierende, die einen Ausgleich beanspruchen, stellen ihr Gesuch an die Studiengangsleitung möglichst frühzeitig, um die reibungslose Gewährleistung von erforderlichen Abklärungen und Entscheidungen zu ermöglichen.*

⁴ *Die HfH erlässt Richtlinien über den Nachteilsausgleich.*

⁵ *Die Studiengangsleitung entscheidet im Einzelfall über den Nachteilsausgleich. Sie kann weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Studiengangsleitung kann die gesuchstellende Person insbesondere auffordern, Ärztinnen und Ärzte sowie weitere behandelnde Fachpersonen von allfälligen Schweigepflichten zu entbinden.*

6 Anspruchsgruppen

Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden, welche wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit im Studium oder in Weiterbildungsveranstaltungen benachteiligt sind, können nachteilsausgleichende Massnahmen gewährt werden.

Mögliche Massnahmen (nicht abschliessende Aufzählung)

- Anpassung der Prüfungsform (z.B. mündlich statt schriftlich bei Studierenden mit einer Sehbeeinträchtigung oder Blindheit, schriftlich statt mündlich bei Studierenden mit einer Hörbeeinträchtigung oder Gehörlosigkeit).
- Zeitverlängerung bei Prüfungen und Leistungsnachweisen
- Zulassung von notwendigen Hilfsmitteln (z.B. Verwendung eines HfH-Laptops)
- Separater Raum bei schriftlichen Prüfungen
- Unterbrechung der Prüfung durch individuelle Erholungspausen, die nicht der Prüfungszeit angerechnet werden
- Anpassung der Absolvierung der Studienleistungen (z.B. Verlängerung des Studiums aufgrund einer medizinisch bedingten Therapiephase im Zusammenhang mit einer chronischen Erkrankung)
- Einbezug von Personen zur Kompensation von Funktionseinschränkungen (z.B. Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden)
- Frühzeitiger Zugang zu Unterlagen (z.B. Literaturlisten, Pflichtliteratur, Skripte, Präsentationen, PDF-Dokumenten etc.)
- Technische Beratung oder Unterstützung während des Studiums (z.B. FM-Anlage für gehörlose Studierende)

7 Ablauf

Erstkontakt

Die Studierenden wenden sich für ein Informations- und/oder Beratungsgespräch an die Anlaufstelle Studium und Behinderung. Im Gespräch wird gemeinsam der konkrete Bedarf an Massnahmen, Unterstützungen und Begleitung ermittelt.

Verfassen des Gesuchs

Nach der Beratung kann die betroffene Person bei der zuständigen Studiengangsleitung oder bei der Weiterbildungslehrgangsleitung ein schriftliches Gesuch einreichen gemäss Vorlage: Vereinbarung_Nachteilsausgleich.

Inhalt des Gesuchs

Das Gesuch beinhaltet Angaben zur Person und ihrer medizinischen Diagnose (aktuelles Gutachten einer Fachperson erforderlich), eine Beschreibung der Auswirkungen der Behinderung oder chronischen Krankheit auf die Studienleistungen und/oder Leistungsnachweise sowie einen konkreten Vorschlag für die Massnahmen des Nachteilsausgleichs.

Notwendige Dokumente

Um die behinderungsbedingten oder krankheitsbedingten Einschränkungen und die damit verbundenen Anpassungen und Massnahmen gegenüber der HfH nachvollziehbar und glaubhaft darzulegen, benötigt die Gesuchstellerin oder der Gesuchstellerein aktuelles Gutachten einer Fachperson. Die fachliche Stellungnahme mit Diagnose ist dem Antrag, um Nachteilsausgleich beizulegen.

Anforderungen an die ärztliche Stellungnahme

Grundsätzlich gelten Zeugnisse von Ärzten, Psychiatrischen und Fachpsychologischen Stellen und Gutachten der Invalidenversicherung (IV).

Bei Dyslexie, Dyspraxie, Dysgraphie, Dyskalkulie wird das Gutachten einer Fachperson, die auf neuropsychologische Diagnostik spezialisiert ist, akzeptiert.

Diagnose gemäss ICD-10 (International Classification of Diseases) Klassifikation oder falls vorhanden ICF¹ (International Classification of Functioning, Disability and Health) Studienrelevante Einschränkungen und Auswirkungen der Funktionseinschränkung, Behinderung oder chronischen Krankheit.

Präzise Beschreibung der Entwicklungstendenz der Funktionseinschränkung, Behinderung oder Krankheit, insbesondere Stabilität, Progressivität, Degressivität; wenn es sich um einen dauerhaften Zustand mit konstanten Funktionsbeeinträchtigungen handelt, soll dies in der Stellungnahme festgehalten werden.

Termine

Das Gesuch auf Nachteilsausgleich für Prüfungen, Leistungsnachweise oder Studienleistungen, muss spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung, bei der Information zum Leistungsnachweis oder nach den Informationen zu den Studienleistungen eingereicht werden.

Für bereits erbrachte Leistungsnachweise kann nachträglich kein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden.

Entscheid

Die Studiengangsleitung oder die Weiterbildungslehrgangsleitung entscheidet über das Gesuch.

Bewilligung: Schriftliche Vereinbarung

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, die Leitung des Studiengangs oder die Leitung des Weiterbildungslehrgangs erarbeiten gemeinsam eine Vereinbarung gemäss Vorlage: Vereinbarung_Nachteilsausgleich. Diese ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

Die Vereinbarung beschreibt Art und Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs und ist zeitlich zu befristen.

Ablehnung: Schriftliche Verfügung

Falls keine NTA-Massnahme gerechtfertigt ist oder keine Einigung über den Umfang des Nachteilsausgleichs erreicht wurde, teilt die Studiengangsleitung oder Weiterbildungslehrgangsleitung dies der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller in Form einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung mit. Vorlage: Verfuegung_Ablehnung_Gesuch_NTA.

Umsetzung

Die Studiengangsleitung oder Weiterbildungslehrgangsleitung informiert die involvierten Dozierenden und leitet die unterschriebene Vereinbarung an die zuständigen hochschulinternen Stellen weiter. Die Studierende oder der Weiterbildungsteilnehmer ist für die Dokumentation zuständig.

Die Anlaufstelle Studium und Behinderung nimmt eine unterstützende und beratende Rolle ein.

Überprüfung

Rechtzeitig vor Ablauf der terminierten Nachteilsausgleichsvereinbarung muss sich die Studentin, der Student für einen Gesprächstermin bei der Anlaufstelle Studium und Behinderung melden. Bei Bedarf kann ein neuer Antrag gestellt werden.

¹Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit.

8 Datenschutz

Alle Daten werden vertraulich gehandhabt.

Die beteiligten Personen unterstehen der Schweigepflicht.

Falls ein Austausch von Informationen zwischen Ärztin, Psychologe, Therapiestelle oder Fachperson und den involvierten Stellen der Hochschule (Anlaufstelle Studium und Behinderung oder beurteilende Instanz) nötig wird, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Fachperson von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

9 Anhang

- Erstkontakt_Nachteilsausgleich
- Gesuch_Nachteilsausgleich
- Checkliste_aerztliches_Zeugnis
- Vereinbarung_Nachteilsausgleich_Studierende